

DIE AUSBILDUNG ZUM/ZUR KINDER- & JUGENDLICHEN- PSYCHOTHERAPEUT:IN*

am

19.04.2023, 13⁰⁰ in Raum 03.1.041

Joachim Kosfelder

* für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1.9.2020

Überblick

1. Neu seit 2020: Das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung...
2. ... und warum es für uns *nicht* in Frage kommt
3. Die KiJu-Ausbildung nach dem ‚alten‘ PsychThG (bis 2032) inkl. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und Veränderungen im Zugang zur Ausbildung
4. Fazit
5. Fragen der Teilnehmenden (zu Qualität, Finanzierung etc.)

Das ‚alte‘ Psychotherapeutengesetz (PsychThG) von 1999: Rechtliche Lage der Psychotherapie

§ Berufsrecht:

- Wer *darf* wann für wen Psychotherapie anbieten?
- Was ist überhaupt „Psychotherapie“ (Def.)?
- Wer darf sich „*Psychotherapeutin*“ oder „*Psychotherapeut*“ nennen?

§ Sozialrecht:

- Wer wird (aus welchen Mitteln?) dafür *bezahlt*, Psychotherapie auszuüben?
- Wie ist die Zulassung der Anbieter von Psychotherapie an die ‚Geldtöpfe‘ geregelt?

Das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (2020)

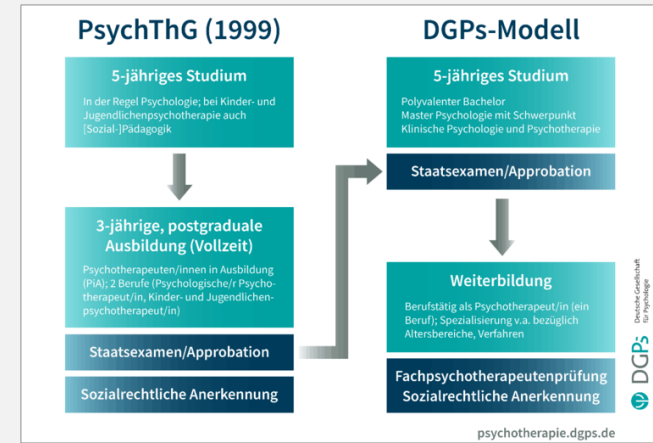
Bundesrat	Drucksache	505/19
	18.10.19	
	G - K	
Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages		
Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung		
Der Deutsche Bundestag hat in seiner 115. Sitzung am 26. September 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Gesundheit – Drucksache 19/13585 – den von der Bundesregierung eingebrachten		
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung – Drucksache 19/9770 –		
in beigefügter Fassung angenommen.		

Das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (2020)

Änderungen zum 01.09.2020:

- Psychotherapie wird eigenständiges Studienfach:
 - nur an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen
 - 3-jähriger *polyvalenter* B.Sc. (zu B.Sc. Psychologie)
 - 2-jähriger *spezialisierte* M.Sc. (erste Absolvent:innen 2023)
- dieses Studium schließt mit Staatsexamen (Approbation) ab
- ca. 2.500 (?) Studienplätze / Jahr ⇒ hoher NC zu erwarten
- **Übergangsregelung** für 12 Jahre (bis 31.08.2032); bei Vorliegen besonderer Härten ggf. verlängert

Aktuell: ein „Studium zur Approbation in Psychotherapie“



Übergangsregelung im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (2019)

§ 5 Ausbildung und staatliche Prüfung

- (1) Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre, in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre. Sie bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischer und praktischer Ausbildung begleitet wird, und schließen mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist [...]
 - a) für eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten [...]
 - b) die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlußprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik

31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.

(2) Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren. Schließen sie diese Ausbildung spätestens zum 1. September 2032 erfolgreich ab, so erhalten sie die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, sofern auch die anderen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.

Übergangsregelung im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung – neu?!

Übergangsregelung im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung – neu?!

Artikel 19

Änderung des Psychotherapeutengesetzes

§ 27 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Abschluss von Ausbildungen“.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können die Länder vorsehen, dass Personen, die ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, erst nach dem 31. August 2020 aber vor dem 31. August 2026 begonnen haben, die Ausbildung zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung absolvieren, wenn die betreffenden Personen diese Ausbildung

1. verzahnt mit einem Masterstudiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ableisten, der von den Ländern auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung eingerichtet worden war, und
2. diese Ausbildungsmöglichkeit erhalten werden muss, um die regionale psychotherapeutische Versorgung sicherzustellen.

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG)

Zwei neue (!) Heilberufe wurden 1999 ins Leben gerufen
(und werden 2032 auch wieder ‚sterben‘):

§ 1 Berufsausübung

- (1) Wer die heilkundliche [...] Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation [...]. [...] Die Berufsbezeichnungen nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1 oder 2 zur Ausübung der Berufe befugt ist. Die Bezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ darf von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden.

Das ‚alte‘ Psychotherapeutengesetz (2)

- (2) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolges eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

https://www.brd.nrw.de/gesundheits_soiales/LPA-Psychotherapie/pdf-Psychotherapie/PsychThG.pdf

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (2)

KJPsychTh – § 1 Ziel und Gliederung

- (3) Die Ausbildung umfasst mindestens **4.200 Stunden** und besteht aus
 - einer **praktischen Tätigkeit** (§ 2),
 - einer **theoretischen Ausbildung** (§ 3),
 - einer **praktischen Ausbildung** mit Krankenbehandlungen unter **Supervision** (§ 4)
 - sowie einer **Selbsterfahrung**, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5)

Sie schließt mit Bestehen der **staatlichen Prüfung** ab

https://www.brd.nrw.de/gesundheits_soiales/LPA-Psychotherapie/pdf-Psychotherapie/KJPsychTh-APrV.pdf

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (3)

§ 2 Praktische Tätigkeit

Die **praktische Tätigkeit** umfasst mindestens **1.800** Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind

1. mindestens **1.200** Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist
2. mindestens **600** Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erbringen.

„PT 1“

„PT 2“

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (4)

§ 3 Theoretische Ausbildung (👤):	mindestens	600 Stdn.
§ 4 Praktische Ausbildung (👤):	mindestens	600 Stdn.
unter Supervision (👤):	mindestens	150 Stdn.
§ 5 Selbsterfahrung (👤):	mindestens	120 Stdn.
⇒ Zzgl. praktische Tätigkeit (👤) (gemäß § 2)	PT 1:	mindestens 1.200 Stdn.
	PT 2:	mindestens 600 Stdn.
	Summe der ‚festgelegten‘ Stdn.:	3.270 Stdn.
☞ Rest (sog. „freie Spitze“):		930 Stdn.
	Insgesamt:	4.200 Stdn.

☞ [Rechentipp: 1 Woche \cong 40 h; 1 Jahr \cong 40 Wochen; 40 x 40 = 1600]

Zwischenbilanz (2)

- PsychThG und Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf Diplomstudiengänge (Stand ~1998)
- Seither > 20 Jahre Erfahrungen (→ Forschungsgutachten; Strauss et al., 2009)

Gründe für die Neufassung des PsychThG in 2019:

- Konsequenzen der Bologna-Reform (Ungleichbehandlungen)
- Neue Interessenvertretung: Psychotherapeutenkammern!
- Gleichbehandlung der Heilberufe (Approbation \Rightarrow Fachkunde)
- [Akademische Psychologie wittert Chance, die unliebsame Konkurrenz gesetzlich auszuschließen – mit (fragwürdigem) Erfolg]

Exkurs: Forschungsgutachten von 2009

- 173 aktive Ausbildungsstätten (1/3 KJP, 2/3 PP)
- zu diesem Zeitpunkt ca. 11.000 Personen in Ausbildung
- sowohl Vollzeit-, als auch Teilzeitmodelle
- durchschnittliche Ausbildungszeit 4 Jahre, 7 Monate
- Ergebnisse:
 - 👤 positiv: Praktische Ausbildung, Supervision, Theorie, SE
 - 👤 negativ: Praktische Tätigkeit, „Freie Spitze“
 - 👤 wichtig: Praktische Ausbildung unter Supervision, Selbsterfahrung

Aktuelle Zulassungsbestimmungen

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG Buchstaben a) bis d) erfüllen:

- a) Bildungsqualifikationen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG (s. o. Psycholog, Psychotherapeuten)
- b) Inländische Diplomabschlüsse in den Studiengängen **Pädagogik** oder **Sozialpädagogik** an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,

Gleichgestellt sind auch Masterabschlüsse in Erziehungs- oder Bildungswissenschaften und Soziale Arbeit sowie solche Masterabschlüsse, die bislang den Zugang in Nordrhein-Westfalen ermöglicht haben, sofern sie spätestens zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen wurden.

»Für den Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gilt ebenfalls, dass es auf die Bezeichnung des Studiengangs ankommt. Hier gibt es nur die Besonderheit, dass die im Gesetz genannten Studiengänge mittlerweile ganz überwiegend nicht mehr unter der Bezeichnung „Sozialpädagogik“ oder „Pädagogik“ angeboten werden, sondern jetzt „Soziale Arbeit“, „Erziehungswissenschaft“ oder „Bildungswissenschaft“ heißen. Die Arbeitsgemeinschaft der Landesprüfungsämter zieht daraus eine praktische Konsequenz: Weil diese Studiengänge die im Gesetz genannten ersetzt haben, eröffnen sie den Zugang zur Ausbildung. «

Fazit

- Wer bis zum **31.08.2020** ein Studium der Sozialpädagogik (also z.B. *Soziale Arbeit*) oder Pädagogik (z.B. *KiPäd*) aufgenommen hat, kann bis zum 31.08.2032 Kinder- und Jugendlichentherapeut:in werden
- ➔ Ein konsekutiver **Master-Studiengang** (mit dem richtigen Titel!) ist dabei die beste Empfehlung für eine Zulassung zur Ausbildung (☞ MA Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung)
- ✚ Der Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in wird *unter dieser Bezeichnung* aussterben...
- ... aber der Bedarf und auch die Tätigkeit *ziemlich sicher nicht!*
- ☞ Bei alledem: **Der Beruf lohnt sich und macht Spaß!**

... und nun? Ein paar Fragen

- Fragen, die jede*r für sich beantworten (können) sollte:
„Brenne“ ich so sehr für diesen Beruf, dass ich bereit bin, ca. 4 (+ x?) Jahre *nach dem Master* dafür aufzuwenden?
 - Ist es o.k. für mich, die prinzipiellen Unsicherheiten bis zum Abschluss der Ausbildung anzunehmen?
 - Kann ich mich und die Ausbildung in dieser Zeit finanzieren?
- Hilfreiche Strategien:
 - Passenden Master wählen (Bezeichnung *plus* Inhalte!)
 - Passende Ausbildung finden:
VT vs. TP; Kostentransparenz für alle Ausbildungsteile; Struktur der Ausbildung, Kontakte zu KiJu-PiAs (z.B. auf Kongressen etc.)

... und die Empfehlung, sich gut zu informieren

Aus der Praxis

Psychotherapie im Dialog 4 • 2015

Manuel Becker • Anna Eiling

Risiken in der Psychotherapeutenausbildung

Belastungsfaktoren und Risikopotenzial aus der Sicht von Ausbildungsteilnehmern

Psychotherapeuten sind in ihrem Beruf besonderen Belastungen ausgesetzt. Welche Faktoren sind dabei spezifisch für die Zeit der Ausbildung? Entsprechende Befunde werden für die unterschiedlichen Ausbildungsteile getrennt diskutiert und mit der Risikoforschung in Zusammenhang gebracht. Daraus leiten wir ab, an welchen qualitätssichernden Elementen der Ausbildung unbedingt festgehalten werden sollte und wo Forschung bisher fehlt.